

ERKLÄRUNG DES OBERSTEN RATES DER REPUBLIK LITAUEN ÜBER DIE SUSPENDIERUNG DER UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG, VERÖFFENTLICHT AM 29. JUNI 1990

Der Oberste Rat der Republik Litauen

indem er der Vertreter der souveränen Rechte des Volkes und des Staates ist und bleibt,

indem er den unabhängigen litauischen Staat wiederherstellt,

indem er die Aufnahme von zwischenstaatlichen Verhandlungen zwischen der Republik Litauen und der Sowjetunion zum Zwecke der Verwirklichung der oben genannten Rechte zu erreichen sucht,

erklärt mit dem Zeitpunkt des Beginns solcher Verhandlungen für die Dauer von 100 Tagen die Einführung eines Moratoriums des Akts über die Wiederherstellung des unabhängigen Litauischen Staates vom 11. März 1990, das heißt, suspendiert die sich aus ihm ergebenden rechtlichen Folgen.

Der Beginn, die Ziele und die Bedingungen der Verhandlungen zwischen der Republik Litauen und der Sowjetunion werden in einem besonderen Protokoll der bevollmächtigten Delegationen beider Seiten festgehalten.

Das Moratorium kann durch den Obersten Rat der Republik Litauen verlängert oder aufgehoben werden. Mit der Einstellung der Verhandlungen tritt das Moratorium automatisch außer Kraft.

Im Falle, daß der Oberste Rat der Republik Litauen dieser Legislaturperiode durch irgendwelche Ereignisse an der normalen Erfüllung seiner staatlichen Funktionen gehindert wird, tritt das Moratorium mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vorsitzender des Obersten Rates der Republik Litauen

V. Landsbergis

Vilnius, den 29. Juni 1990

[Quelle: Europa-Archiv, 15/1990, D 379.]